

**Entgeltordnung
zur Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung
Wernigerode**

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung Wernigerode erhebt die Stadt Wernigerode für die Inanspruchnahme der Frauenschutzwohnung Benutzungsentgelt entsprechend dieser Entgeltordnung.
Entgeltschuldnerin ist diejenige, die die Frauenschutzwohnung als geschützten gewaltfreien Raum in Anspruch nimmt.

- (1) Für die Nutzung der Kinder- und Frauenschutzwohnung wird ein Nutzungsentgelt erhoben:

pro Frau	14,00 Euro / Tag
pro Kind	2,00 Euro / Tag

Darin inbegriffen sind anteilige Betriebskosten, W-LAN, Küchennutzung, Waschmaschinennutzung und teilweise Hygiene- und Reinigungsartikel,

- (2) Eine Zimmer- und Schlüsselkaution wird für die Dauer des Aufenthaltes in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 03.04.2007 außer Kraft.

Wernigerode, 30.10.2025

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 28.10.2025 beschlossene Entgeltordnung zur Satzung über das Betreiben und die Gemeinnützigkeit der Frauenschutzwohnung Wernigerode wurde am 12.11.2025 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.